

Richtlinie

des Landkreises Emsland

**als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007
und § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. § 4 Abs. 4 NNVG**

über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung der genehmigten Tarife

Präambel

Der Aufgabenträger erlässt die Richtlinie für eine Allgemeine Vorschrift (AV). Er strebt an, diese AV in eine Satzung zu überführen. Anlass für eine AV ist die Novellierung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes zum 01.01.2017, die die bisher eigenwirtschaftlich genehmigten Tarife auf dem Gebiet des Aufgabenträgers als nicht mehr auskömmlich darstellen lässt. Deshalb spricht der Aufgabenträger ab 2017 für diese Tarife eine gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtung aus, damit weiterhin die Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen und eine beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU gewährleistet sind.

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 1.1 Verkehrsunternehmen (VU), die im Rahmen des in Anhang 1 genannten Gebietes des Landkreises eigenwirtschaftlichen Linienverkehr nach § 42 PBefG oder diesen ergänzenden oder ersetzenden Verkehr nach § 1 Abs. 3 NNVG durchführen, erfüllen auf der Grundlage des genehmigten Tarifs (siehe 1.4) gemeinwirtschaftliche Tarifverpflichtungen, die entsprechend der Regeln der VO (EG) Nr. 1370/2007 und dieser Richtlinie ausgeglichen werden können.
- 1.2 Der finanzielle Gesamtausgleich auf der Grundlage dieser Richtlinie wird pro Jahr auf 5.856.963,00 € (Anhang 2, Festlegung der Ausgleichsbeträge je Verkehrs-/Tarifgemeinschaft, Haustarife) begrenzt. Übersteigt die beantragte Ausgleichssumme eines Verkehrsunternehmens mit einem Haustarif den vom Land dem Aufgabenträger zugewiesenen Ausgleichsbetrag, wird der Betrag auf den zugewiesenen Betrag gekürzt. Ist das Verkehrsunternehmen Mitglied einer Tarifgemeinschaft und übersteigt die Summe der Ausgleichsbeträge aller Verkehrsunternehmen der Tarifgemeinschaft den für diese Tarifgemeinschaft vom Land Niedersachsen zur Verfügung gestellten Ausgleichsbetrag, wird der Ausgleichsbetrag prozentual bei allen Verkehrsunternehmen dieser Tarifgemeinschaft gekürzt.
- 1.3 Soweit Linienverkehre auf den Gebieten von zwei oder mehr Aufgabenträgern erbracht werden, verständigen diese sich grundsätzlich auf eine gebietsscharfe Abgrenzung zur Finanzierung dieser Verkehre aus ihrer jeweiligen Richtlinie oder sonstigen Regelwerken zu gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

- 1.4 Die gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife nach dieser Richtlinie sind die den Verkehrsunternehmen genehmigten Tarife einschließlich der Beförderungsbestimmungen.
- 1.5 Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den VU, die die Aufteilung der Einnahmen gemäß der Vorschrift des § 8 Abs. 3b PBefG untereinander regeln.
- 1.6 Verstöße des VU gegen Pflichten aus 1.4 und 2.1 führen zur Rückforderung der bis dahin ausgekehrten Zuwendungen, ganz oder teilweise. Das Gleiche gilt für vorsätzlich und grob fahrlässig fehlerhafte wirtschaftliche Angaben des VU über die ökonomisch Situation seiner erbrachten Verkehre, für die Zuwendungen beantragt und gewährt wurden.
- 1.7 Die Zuwendungsbescheide stehen unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission die novellierten Vorschriften des NNVG mit dem europäischen Beihilfenrecht für unvereinbar erklärt und die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen anordnet. In diesem Fall hat zwingend eine Rückforderung der Zuwendungen durch den Aufgabenträger zu erfolgen.

2. Abgeltung finanzieller Nachteile

- 2.1 Finanzielle Nachteile aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung der AV können den VU nur dann abgegolten werden, wenn eine Rabattierung von Ausbildungsverkehren von mindestens 25 % gegenüber Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit gemäß § 7 a Abs. 1 NNVG erfolgt. Grundlage der Ausgleichsleistungen ist das ÖPNV-Angebot des VU im Basisjahr 2016 (z.B. Fahrplan, Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG etc.). Nicht un wesentliche Verminderungen des ÖPNV-Angebotes gegenüber dem Basisjahr führen zu einer anteiligen Reduzierung der Ausgleichsleistungen für das VU.
- 2.2 Eine Abgeltung finanzieller Nachteile kann weiterhin nur erfolgen, wenn das VU dem zuständigen Aufgabenträger eine Einnahmeprognose gemäß dem Verfahren nach 2.4 oder in einer Vorabkalkulation für das Verfahren nach 2.5 die mögliche Ausgleichsbedürftigkeit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zum 28.2.2017 schriftlich anzeigt.
- 2.3 Das VU hat das Verfahren zum finanziellen Ausgleich nach Nr. 2.4 zu wählen, soweit ein marktfähiger Referenztarif gegeben ist. Soweit kein marktfähiger Referenztarif zur Aufrechterhaltung der Status Quo – Verkehre in 2016 ermittelt werden kann, kann das VU aufgrund der durch die Novelle des NNVG verursachten Umbruchssituation und bereits genehmigter eigenwirtschaftlicher Liniengenehmigungen das Abrechnungsverfahren nach 2.5 wählen. Dieser Weg wird von Seiten des Aufgabenträgers für eine Übergangszeit eröffnet, um die Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdienssten sicherzustellen und gleichzeitig die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der VU zu gewährleisten.
- 2.4 Das VU kann die wirtschaftlichen Nachteile anhand eines marktfähigen Referenztarifs nachweisen, der im Verhältnis zu den ausgesprochenen gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtungen als Abrechnungsgrundlage dient (Ertrag-Kosten-Vergleich). Als marktfähiger Referenztarif gilt ein Tarif, der im Endkundenmarkt der verschiedenen Markt-

segmente wie Einzelkarten, Zeitkarten Jedermann, Zeitkarten Ausbildung Selbstzahler, Zeitkarten Ausbildung Schüler etc. durchgesetzt werden kann.

- 2.4.1 Das VU hat die Marktfähigkeit des Referenztarifs nachzuweisen. Es hat hierzu den Aufgabenträgern alle Unterlagen insbesondere über Marktreichweite, erzielten Umsätze nach Gattungen und vergleichbare Raumstrukturen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind anhand bisheriger Verkaufszahlen (Gattungen/Tarifstufen) die Einnahmen anhand eines marktfähigen Referenztarifs und im Vergleich hierzu die Einnahmen bei Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarife und die hieraus entstehenden finanziellen Nachteile gegenüberzustellen. Der Nachweis der erzielbaren Einnahmen bei Anwendung eines Markttarifs setzt die Berücksichtigung der Preiselastizität (Mehrnachfrage bei sinkenden Preisen) voraus. Grundsätzlich ist der branchenüblich angenommene Standardwert von mindestens -0,3 anzunehmen.
- 2.4.2 Existieren keine deckungsgleichen Tarifangebote im Referenztarif, z. B. aufgrund abweichender Regelungen zu Tagesgültigkeit, Mitnahme, Netzgültigkeit oder auch Anwendung von Kundenbindungskarten, so sind entsprechende Vergleichbarkeiten durch Zu- und Abschläge herzustellen.
- 2.4.3 Werden die Fahrausweise bei mehreren VU genutzt, so sind sie leistungsgerecht entsprechend der benutzten Preisstufen aufzuteilen. Beim Referenztarif kann ein Kauf getrennter Fahrausweise für die Teilstrecken unter Beachtung der Preiselastizität angenommen werden.
- 2.5. Alternativ kann das VU die finanziellen Nachteile der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch einen Kosten-Erlös-Vergleich belegen. Dieser Vergleich muss die prognostizierten Kosten und die Erlöse entsprechend der Gliederung nach Anhang 3 und Anhang 4 enthalten. Die Kosten dürfen nur Leistungen beinhalten, die unmittelbar für die Erbringung von Verkehrsleistungen zu den gemeinwirtschaftlichen Höchsttarifen erforderlich sind. Die Erlöse müssen alle Einnahmen enthalten, die unmittelbar oder mittelbar diesen Kosten gegenüberstehen.
- 2.5.1 Die Kosten müssen erforderlich sein und den Grundsatz sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung entsprechen und dürfen analog § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53) die marktüblichen maximalen Kosten für öffentlichen Personenverkehrsdiene nicht überschreiten.
- 2.6. Als Gewinn gelten für die Abrechnungsverfahren nach 2.4 und 2.5 alternativ als angemessen
- 20 % Umsatzrendite auf die am Markt erzielten Fahrausweisumsätze (Jedermann-Tarife sowie Schülerzeitkarten im Freiverkauf)
 - 15 % Eigenkapitalrendite. Das benötigte Eigenkapital bemisst sich dabei zu 20 % am Immobilien- und Fahrzeugwert, sowie eines Monatsumsatzes
 - 6 % Umsatzrendite auf den gesamten Umsatz.

Zusätzlich gilt der unter 4.3 genannte Anteil von Kosteneinsparungen als angemessener Gewinn.

Das VU kann nachweisen, dass aufgrund der besonderen individuellen Situation ein anderer Gewinn als angemessen gilt und in der Branche durchsetzbar ist.

3. Vorabkalkulation und vorläufige Festsetzung des Ausgleichs

- 3.1 Der Aufgabenträger prüft die Einnahmeprognose nach 2.4 oder die Vorabkalkulation nach 2.5. Rückfragen sind durch die VU zeitnah umfassend und wahrheitsgemäß zu beantworten. In der Einnahmeprognose nach 2.4 sind die bisher verkauften Stückzahlen im Startjahr 2016 (Gattungen/Preisstufen), die bisher angewandten Tarife und die Berechnung einschließlich des marktfähigen Referenztarifs darzustellen.
- 3.2 Auf der Grundlage der Prüfungen legt der Aufgabenträger den Ausgleich für das Kalenderjahr mittels vorläufigen Zuwendungsbescheid fest. Soweit von den Angaben des VU abgewichen wird, wird das VU angehört.
- 3.3 Die Ausgleichsbeträge werden zu folgenden Daten auf das vom VU benannte Konto geleistet:
 - a. 15.5. 50 % des Jahresbetrags
 - b. 15.10. 40 % des Jahresbetrags
 - c. nach Schlussabrechnung im Folgejahr 10 %
- 3.4 Etwaige Nachzahlungen oder Überzahlungen werden bei Fortführung der allgemeinen Vorschrift ab 2018 in der nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Hilfsweise werden sie bis 30.4. des Folgejahrs ausgeglichen.

4. Anreiz für eine wirtschaftliche Geschäftsführung und Qualität im ÖPNV

- 4.1 Das Verfahren zur Ausgleichsgewährung muss nach Nr. 7 des Anhanges VO (EG) Nr. 1370/2007 einen Anreiz für die Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und für die Qualität im ÖPNV bieten.
- 4.2 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.4 erfolgt, so trägt das VU das volle Ertragsrisiko aus den Fahrgelderlösen. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität zwecks Gewinnung von Fahrgästen und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit.
- 4.3 Soweit der Ausgleich nach Nr. 2.5 erfolgt, so erfolgt der Anreiz dadurch, dass bis zum Erreichen des Schwellenwertes nach Nr. 3.3 auch bei Nachfrageänderungen keine Verrechnung erfolgt (partielles Nachfragerisiko). Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit wird dem VU bei Kostensenkungen gegenüber der Vorkalkulation bei gleichbleibendem Leistungsvolumen ein Anteil von 50 % der Kostensenkung als Einbehalt außerhalb der Prüfung zur Überkompenationskontrolle und zusätzlich zum angemessenen Gewinn zugebilligt.

5. Ex-post Kontrolle

- 5.1 Verfahren nach 2.4

5.1.1 Nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens jeweils zum 28.2. hat das VU im Verfahren nach 2.4 die erzielten Umsätze zum genehmigten Tarif nach Gattungen und Preisstufen gemäß einem bereitgestellten Abrechnungsformular zu berichten.

5.1.2 Das Unternehmen hat anhand seiner Kosten nach 5.1.3 nachzuweisen, dass keine beihilfrechtliche Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorliegt. Insbesondere ist der finanzielle Nettoeffekt des VU wie folgt zu ermitteln:

- a. Einnahmeausfälle aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung im Vergleich zum marktfähigen Referenztarif
- b. Feststehende unmittelbare Mehrkosten aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Fahrscheindrucker), die bei einer eigenwirtschaftlichen Erbringung nicht angefallen wären
- c. Fiktive Mehreinnahmen aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung gegenüber einem angewandten marktfähigen Referenztarifs (Prognose der Preiselastizität)
- d. Etwaige Kostenerhöhungen aufgrund der Mehrnachfrage wegen der gemeinwirtschaftlichen Tarifverpflichtung (z.B. Einsatz zusätzlicher Busse) bis zur Grenze der Mehrerträge aufgrund des angewandten Tarifs

5.1.3 Durch Tarifeinnahmen, sonstige auf die Verkehrserstellung zuzurechnende Erlöse, Ausgleichsleistungen nach SGB IX und Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie dürfen nur Kosten gedeckt werden, die der gemeinwirtschaftlichen Pflicht zuzurechnen sind. Dies sind insbesondere die Erstellungskosten der Verkehrsleistung einschließlich der Vertriebs- und Marketingkosten. Gemeinkosten sind angemessen nach ihrem Nutzungsanteil gegenüber anderen Tätigkeiten zu schlüsseln. Weiterhin dürfen die Erträge zur Deckung eines angemessenen Gewinns verwandt werden.

5.2 Verfahren nach 2.5

Sofern das VU einen Ausgleich auf der Grundlage von 2.5 erhält, so hat das VU jeweils bis zum 28.2. eines jeden Jahres über die erbrachte Leistung und die dabei entstandenen Kosten nach derselben Gliederung wie in der Vorabkalkulation zu berichten. Kostenerhöhungen führen nicht zu einem erhöhten Ausgleich, Kostenreduzierungen führen unter Beachtung von Nr. 4.3 zu einem reduzierten Ausgleich. Verluste eines VU aufgrund von Schadensfällen in einem Abrechnungsjahr können mit den Gewinnen in den nachfolgenden fünf Jahren verrechnet werden.

5.3 Bestätigung fehlender Überkompensation durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater

5.3.1 In den Verfahren nach 2.4 und 2.5 legt das VU eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über die Einhaltung der Regelungen des Anhangs nach VO (EG) Nr. 1370/2007 mit Blick auf die Kosten und Erlöse und angemessenen Gewinn des VU sowie der Richtigkeit der Abrechnung vor. In der Bestätigung ist die Ausgleichssumme für das Abrechnungsjahr enthalten (finanzeller Nettoeffekt), die sich bei Anwendung der AV ergibt.

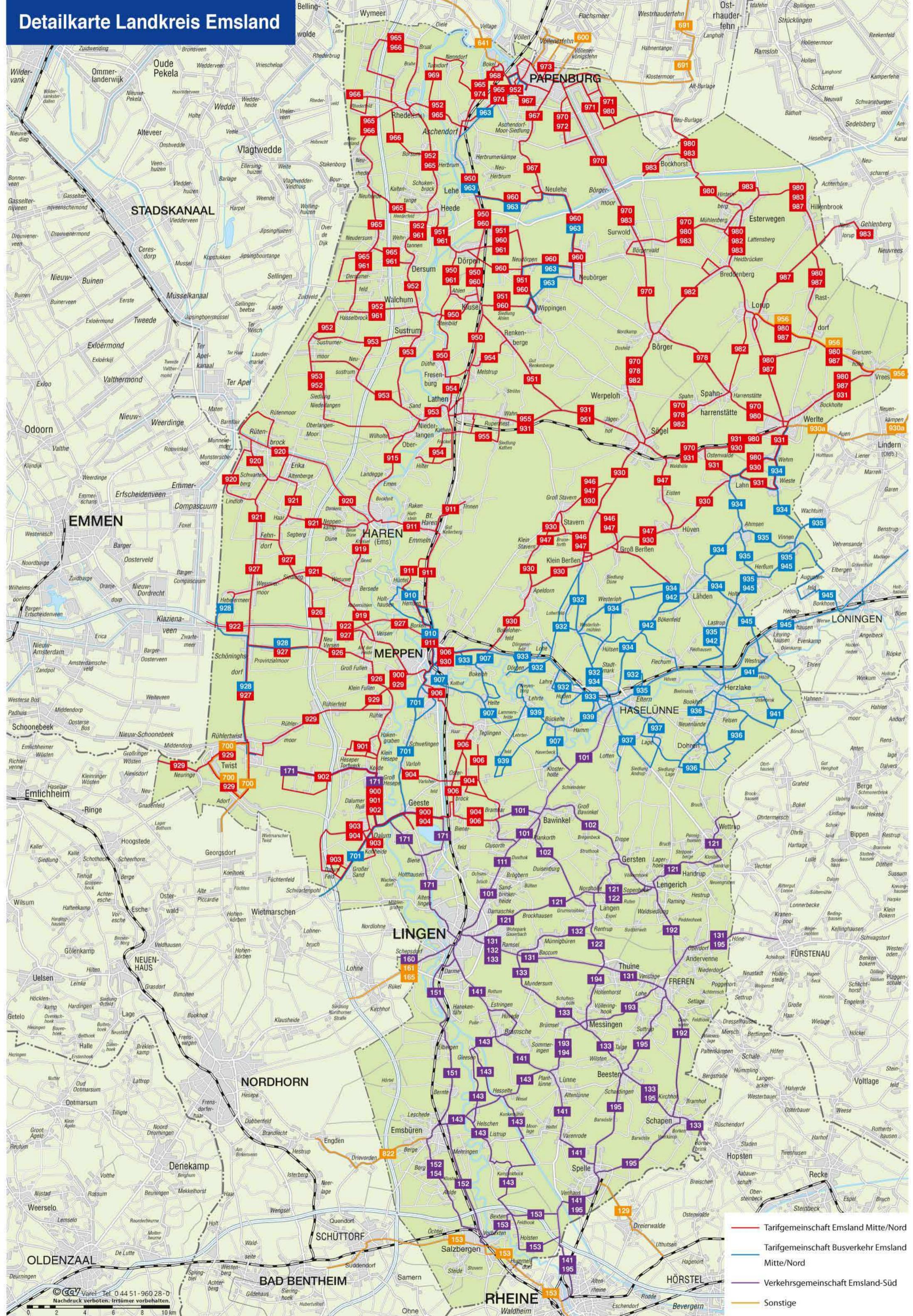
- 5.3.2 Die Bestätigung für das Verfahren nach 2.4 ist in Form eines nachvollziehbaren schriftlichen Berichts zu fassen, der auch Stellung zum angewandten Referenztarif und den Auswirkungen dieses fiktiven Tarifs auf die Nachfrage nimmt.
- 5.3.3 Der Bestätigung in dem Verfahren nach 2.5 wird die Endabrechnung auf der Grundlage 5.3 beigefügt. Der Prüfer hat zu bestätigen, dass alle abgerechneten Leistungen erbracht wurden.
- 5.3.4 Soweit das VU andere Tätigkeiten außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durchführt, ist für die Verfahren nach 2.4 und 2.5 ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eine Bestätigung eines Steuerberaters zur Trennungsrechnung gemäß Nr. 5 des Anhangs der VO EG 1370/2007 vorzulegen.
- 5.3.5 Die vorstehenden Bestätigungen und Nachweise sind im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen.
- 5.4 Der Aufgabenträger kann durch Fachgutachter nach Vorlage einer Vertraulichkeitserklärung oder durch Wirtschaftsprüfer beim VU eine Prüfung durchführen, soweit dieses nach Auffassung des Aufgabenträgers zur Nachvollziehbarkeit der Höhe der Kosten, Abweichungen zwischen Vorkalkulation und Abrechnung, eines speziellen Referenztarifs oder eines unternehmensindividuellen Gewinn erforderlich ist.
- 5.5 Nach erfolgter Prüfung der Schlussrechnung erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid für das Abrechnungsjahr.

6. Schlussbestimmungen

Den VU ist bekannt, dass der Aufgabenträger allen Verkehrsunternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach dieser Richtlinie u.a. gemäß Art. 3 Abs. 1 GG gewähren muss. Die Richtlinie und die Referenztarife werden deshalb in dem Amtsblatt und auf der Homepage des Aufgabenträgers veröffentlicht. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Zuge von Ausbildungszeitfahrausweisen, die von öffentlichen Stellen ganz oder teilweise finanziert werden. Der Aufgabenträger wahrt aber die Geschäftsgeheimnisse der Verkehrsunternehmen in Bezug auf entstandene Kosten und erzielte sonstigen Erlöse.

- Anhang 1: Räumliche Gültigkeit der gemeinwirtschaftlichen Höchsttarif auf dem Gebiet des LK Emsland (Karte)
- Anhang 2: Übersicht der Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haus-tarife
- Anhang 3: Vorabkalkulation Kosten gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren nach 2.5
- Anhang 5: Genehmigte Tarife
- Anhang 6: Referenztarife

Detailkarte Landkreis Emsland



Anhang 2

Übersicht der zur Verfügung stehenden Ausgleichsbeträge nach Verkehrs-/Tarifgemeinschaften, Haustarife

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd	1.629.464 €
Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte-Nord	297.615 €
Tarifgemeinschaft Emsland Mitte-Nord	2.744.038 €
Haustarife/Sonstige	1.185.846 €

Anhang 3: Kalkulationsblatt für allgemeine Vorschrift (Verfahren 2.5)

Kostenbestandteil P1		P1.2 Erforderliche Anzahl Fahrzeuge pro Jahr		Summe pro Jahr
P1.1 Kosten je Fahrzeug und Jahr (jährliche fahrzeugbezogene Kosten)		(Ersatzfahrzeuge zählen nicht)		Produkt aus P1.1 und P1.2
Gelenkbus NF	€/Jahr	Gelenkbus NF	Stk.	0,00 €/Jahr
Gelenkbus	€/Jahr	Gelenkbus	Stk.	0,00 €/Jahr
Standard-/Solobus NF	€/Jahr	Standard-/Solobus NF	Stk.	0,00 €/Jahr
Standard-/Solobus	€/Jahr	Standard-/Solobus	Stk.	0,00 €/Jahr
20-Sitzer-Bus	€/Jahr	20-Sitzer-Bus	Stk.	0,00 €/Jahr
15-m Bus NF	€/Jahr	15-m Bus NF	Stk.	0,00 €/Jahr
Summe P1 fahrzeugbezogene Kosten im Jahr:				0,00 €/Jahr

Kostenbestandteile P2		P2.2 Fahrplanstunden pro Jahr		Summe pro Jahr
P2.1 Kosten je Fahrplanstunde				Produkt aus P2.1 und P2.2
Wert des Antragstellers	€/h		h	0,00 €/Jahr
Summe P2 zeitbezogene Kosten im Jahr:				0,00 €/Jahr

Kostenbestandteile P3		P3.2 Fahrplankilometer pro Jahr		Summe pro Jahr
P3.1 Kosten je Fahrplankilometer				Produkt aus P3.1 und P3.2
Gelenkbus/ Gelenkbus NF	€/km	Gelenkbus /Gelenkbus NF	km	0,00 €/Jahr
Standard-/Solobus und Standard-/Solobus NF	€/km	Standard-/Solobus und Standard-/Solobus NF	km	0,00 €/Jahr
20-Sitzer-Bus	€/km	20-Sitzer-Bus	km	0,00 €/Jahr
15-m Bus NF	€/km	15-m Bus NF	km	0,00 €/Jahr
P3.3 Kosten für einen 8-Sitzer-Bus zzgl. Fahrerarbeitsplatz				
Kosten je Fahrplankilometer		Fahrplankilometer pro Jahr		
8-Sitzer-Bus	€/km	8-Sitzer-Bus	0 km	0,00 €/Jahr
Summe P3 fahrplankilometerbezogene Kosten im Jahr:				0,00 €/Jahr

Kostenbestandteil P4		Summe P4 Regiekosten pro Jahr:
Regiekosten (Jahrespauschale für Regie- und Verwaltungsaufgaben sowie Wagnis- und Gewinnzuschlag)		€/Jahr
Gesamtkosten 2017 (Summe aus P1 + P2 + P3 + P4)		0,00 €/Jahr

Anhang 4: Erlöse gemäß Verfahren 2.5

Folgende Erlöse sind bei der Vorabkalkulation und Schlussabrechnung in Ansatz zu bringen:

1. Erträge aus Netto-Beförderungsentgelten einschließlich erhöhter Beförderungsentgelte und Erträge/Ertragsminderungen insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuellen Einnahmeaufteilung für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
2. Erträge aus Fahrzeugverkäufen, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden. Wurde das Fahrzeug nicht zu 100% im ÖPNV eingesetzt, ist eine Trennungsrechnung zu erstellen;
3. Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Schwerbehinderten gemäß § 145 Absatz 3 SGB IX (oder Nachfolgeregelung) für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung;
4. sonstige staatliche Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes Niedersachsen für das aktuelle sowie für vorausgegangene und künftige Jahre gemäß bilanzieller Bewertung, soweit diese nicht kostenmindernd abgesetzt wurden, und
5. alle sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile gem. Art. 2 lit. g) VO (EG) 1370/2007, die durch die zuständigen Behörden zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gewährt werden.

Tarifgemeinschaft Busverkehr Emsland Mitte/Nord (BVE)

Anhang 5

Genehmigter Tarif (Stand 01.01.2017)

Fahrausweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	1,60 €	2,10 €	2,30 €	2,60 €	3,20 €	3,70 €	4,10 €	4,20 €	4,80 €	5,00 €
Einzelfahrschein ermäßigt	0,80 €	1,10 €	1,20 €	1,30 €	1,60 €	1,90 €	2,00 €	2,10 €	2,40 €	2,50 €
9 Uhr - Ticket	1,80 €	2,60 €	3,00 €	3,50 €	4,20 €	5,10 €	5,60 €	6,00 €	6,80 €	7,20 €
Wochenkarte	12,00 €	15,50 €	18,00 €	21,00 €	24,00 €	26,00 €	29,00 €	31,50 €	33,50 €	35,50 €
Monatskarte	34,00 €	42,00 €	52,00 €	60,00 €	67,00 €	75,00 €	83,00 €	90,00 €	98,00 €	104,00 €
Wochenkarte Schüler	9,00 €	11,50 €	13,50 €	15,50 €	18,00 €	19,50 €	21,50 €	23,50 €	25,00 €	26,50 €
Monatskarte Schüler	25,00 €	31,00 €	39,00 €	45,00 €	50,00 €	56,00 €	62,00 €	67,00 €	73,00 €	78,00 €

Anhang 6

Referenztarif

Fahrausweis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einzelfahrschein	3,47 €	4,55 €	4,98 €	5,63 €	6,93 €	8,01 €	8,88 €	9,10 €	10,40 €	10,83 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,73 €	2,38 €	2,60 €	2,82 €	3,47 €	4,12 €	4,33 €	4,55 €	5,20 €	5,42 €
9 Uhr - Ticket	3,90 €	5,63 €	6,50 €	7,58 €	9,10 €	11,05 €	12,13 €	13,00 €	14,73 €	15,60 €
Wochenkarte	25,99 €	33,58 €	38,99 €	45,49 €	51,99 €	56,32 €	62,82 €	68,23 €	72,57 €	76,90 €
Monatskarte	73,65 €	90,98 €	112,64 €	129,97 €	145,13 €	162,46 €	179,79 €	194,95 €	212,28 €	225,28 €
Wochenkarte Schüler	19,50 €	24,91 €	29,24 €	33,58 €	38,99 €	42,24 €	46,57 €	50,90 €	54,15 €	57,40 €
Monatskarte Schüler	54,15 €	67,15 €	84,48 €	97,48 €	108,31 €	121,30 €	134,30 €	145,13 €	158,13 €	168,96 €

Genehmigter Tarif (Stand 01.01.2017)

Anhang 6

Referenztarif

Genehmigter Tarif (Stand 01.01.2017)

Fahrausweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	1,30 €	1,90 €	2,60 €	3,00 €	4,00 €	4,70 €	5,30 €	7,00 €
Einzelfahrschein ermäßigt	0,70 €	1,00 €	1,30 €	1,50 €	2,00 €	2,40 €	2,70 €	3,50 €
Fünferkarte	6,00 €	8,70 €	12,00 €	13,80 €	18,40 €	21,60 €	24,40 €	32,20 €
Neunerkarte	10,20 €	14,90 €	20,40 €	23,50 €	31,30 €	36,80 €	41,50 €	54,80 €
Monatskarte	30,30 €	44,10 €	60,40 €	69,70 €	92,90 €	109,20 €	123,30 €	162,80 €
Monatskarte Schüler	22,70 €	33,00 €	45,30 €	52,20 €	69,60 €	81,90 €	92,40 €	122,10 €
Wochenkarte	10,40 €	15,20 €	20,80 €	24,00 €	32,00 €	37,60 €	42,50 €	56,10 €
Wochenkarte Schüler	7,80 €	11,40 €	15,60 €	18,00 €	24,00 €	28,20 €	31,80 €	42,00 €
Tageskarte 1 Person	3,00 €	4,40 €	6,00 €	6,90 €	9,20 €	10,80 €	12,20 €	16,10 €
Tageskarte 5 Personen	11,20 €	16,30 €	22,40 €	25,80 €	34,50 €	40,50 €	45,70 €	60,30 €
Fahrradmitnahme	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €	1,10 €
Monatskarte im Abo	27,80 €	40,50 €	55,40 €	63,90 €	85,20 €	100,10 €	113,10 €	149,30 €
Bus-Schienen-Ticket			66,60 €					
Ökotickets	15,90 €	25,40 €	34,70 €					

Anhang 6

Referenztarif

Fahrausweis	1 A	1 B	1 C	2	3	4	5	6
Einzelfahrschein	2,35 €	3,43 €	4,70 €	5,42 €	7,23 €	8,50 €	9,58 €	12,65 €
Einzelfahrschein ermäßigt	1,27 €	1,81 €	2,35 €	2,71 €	3,62 €	4,34 €	4,88 €	6,33 €
Fünferkarte	10,85 €	15,73 €	21,69 €	24,95 €	33,26 €	39,05 €	44,11 €	58,21 €
Neunerkarte	18,44 €	26,93 €	36,88 €	42,48 €	56,58 €	66,52 €	75,02 €	99,06 €
Monatskarte	54,77 €	79,72 €	109,18 €	125,99 €	167,93 €	197,40 €	222,88 €	294,29 €
Monatskarte Schüler	41,03 €	59,65 €	81,89 €	94,36 €	125,81 €	148,05 €	167,03 €	220,71 €
Wochenkarte	18,80 €	27,48 €	37,60 €	43,38 €	57,84 €	67,97 €	76,83 €	101,41 €
Wochenkarte Schüler	14,10 €	20,61 €	28,20 €	32,54 €	43,38 €	50,98 €	57,48 €	75,92 €
Tageskarte 1 Person	5,42 €	7,95 €	10,85 €	12,47 €	16,63 €	19,52 €	22,05 €	29,10 €
Tageskarte 5 Personen	20,25 €	29,46 €	40,49 €	46,64 €	62,36 €	73,21 €	82,61 €	109,00 €
Fahrradmitnahme	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €
Monatskarte im Abo	50,25 €	73,21 €	100,14 €	115,51 €	154,01 €	180,95 €	204,45 €	269,88 €
Bus-Schienen-Ticket			120,39 €					
Ökotickets	28,74 €	45,91 €	62,73 €					

Genehmigter Tarif (Stand 01.01.2017)

Anhang 6

Referenztarif